

Ordnung der Bereitschaften

im DRK-Landesverband Baden Württemberg e.V.

Verbindliche Fassung nach Beschluss der Landesversammlung vom 18.09.2010

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdiensten, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und so-

ziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in den Nummern 2 fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden.

Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert. Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen. Näheres hierzu regelt die Dienst- und Bekleidungsordnung.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis. Form, Inhalt und Gestalt für die Gemeinschaft Bereitschaften regelt der Landesausschuss der Bereitschaften, sofern keine vorrangige bundesverbandliche Regelung getroffen ist.

1.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

2. Wesen und Ziele der Bereitschaften

Die Bereitschaften sind eine Gemeinschaft des DRK. Sie sind die „Grundorganisationen“ zur Erfüllung der Rotkreuztätigkeit auf Orts- und Kreisverbandsebene. In ihr sind Frauen, Männer und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gemeinsam ehrenamtlich tätig. Die Aufgaben orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort.

2.1 Aufgaben

Aufgabenschwerpunkte der Bereitschaften sind insbesondere

- Ausbildung der Bevölkerung in Lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Erster Hilfe und Sanitätsausbildung
- Ausbildung der Angehörigen
 - Erste Hilfe
 - Helfergrundausbildung
 - Fachdienste (Betreuung, Sanitätsdienst etc)
 - Einsatzleitungs- und Führungsdienst
- Einsatzleitungs- und Führungsdienst
- Betreuungsdienst, u. a.
 - Soziale Betreuung / Unterkunft
 - Psychosoziale Notfallversorgung
 - Verpflegung
- Unterstützung bei der Spende von Blut und Blutbestandteilen zur Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten
- Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich Fernmeldedienst
- Medizinisch- pflegerischer Ergänzungsdienst
- Sanitätswesen, u. a. mit den Bereichen
 - Sanitätsdienst bei Veranstaltungen
 - Rettungsdienst
 - Helfer vor Ort
 - Rettungshundearbeit
- Suchdienst (Auskunftswesen bei Konflikten und Katastrophen)
- Technik und Sicherheit / Logistik, u. a.
 - Gefahrschutz / Sicherheit
 - Gas, Wasserver- und -entsorgung, Behelfsunterkünfte - Zeltbau, Transportdienst
 - Elektrotechnik
 - Trinkwasseraufbereitung

3. Bildung und Aufbau der Bereitschaften

3.1 Bildung und Auflösung

Aktive Mitglieder auf örtlicher Ebene bilden eine Bereitschaft. Über die Bildung und Auflösung einer Bereitschaft. entscheidet der ehrenamtliche Kreisvorstand/das Präsidium nach Zustimmung der Kreisbereitschaftsleitung.

3.2 Organisationsstruktur

Die Bereitschaften wählen auf allen nachstehend aufgeführten Ebenen eigenständige Leitungen, die für die Bereitschaftsarbeit verantwortlich sind.

Die jeweiligen Leiterinnen/Leiter der Bereitschaften der verschiedenen Ebenen sollen als Mitglieder der ehrenamtlichen Vorstände/Präsidien vorgeschlagen werden.

Die Bereitschaften bilden auf Ortsvereins-, Kreisverbands-, ggf. Bezirksverbands-, Landes- und Bundesverbandsebene Organe.

3.3 Untergliederung

Abhängig von ihrer Größe können Bereitschaften Untergliederungen nach

- Aufgaben
- Mitwirkungsformen

bilden.

Zwischen derartigen Untergliederungen muss, zu anderen Gemeinschaften sollte Durchlässigkeit bestehen.

3.4 Besondere Gruppen

Für spezielle inhaltliche oder zeitlich begrenzte Aufgaben oder für besondere Personengruppen können innerhalb der Bereitschaften auf Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbandsebene besondere Gruppen gebildet werden.

Über die Bildung und Auflösung von besonderen Gruppen auf Ortsvereins- und Kreisverbandsebene entscheidet die Kreisbereitschaftsleitung. Auf Bezirks- und Landesverbandsebene entscheidet die Landesbereitschaftsleitung.

3.4.1 Kreisauskunftsbüro

Die Aufgaben des DRK-Suchdienstes im Auskunftswesen bei Konflikten und Katastrophen werden durch das Kreisauskunftsbüro als Fachdienst Suchdienst innerhalb der Gemeinschaft Bereitschaften wahrgenommen. Das Kreisauskunftsbüro wird in der Regel auf Kreisverbandsebene als „Besondere Gruppe“ gebildet. Bei Einsätzen und Übungen ist das Kreisauskunftsbüro eine Einsatzformation gemäß Nummer 3.5. Näheres regelt eine Dienstvorschrift.

3.5 Einsatzformationen

Zur Bewältigung des Massenankomms von Verletzten, von größeren Schadensereignissen und von Katastrophen bildet das DRK Einsatzformationen aus den Angehörigen der Bereitschaften. Die Mitwirkung von Angehörigen anderer Gemeinschaften ist möglich.

Über Stärke, Gliederung, Ausstattung etc. dieser Einsatzformationen werden gesonderte Regelungen des Bundesverbandes bzw. der Landesverbände getroffen. Landesrechtliche Regelungen sind zu berücksichtigen.

3.5.1 Definition Einsatzformationen

Einsatzformationen sind insbesondere:

- Einsatzeinheiten (EE)
- Schnelleinsatzgruppen (SEG)
- Kreisauskunftsbüros (KAB)
- Einsatzgruppen der Bereitschaften (EGB)
- Unterstützungseinheit Katastrophenschutz
- Rettungshundestaffeln
- Fachgruppen Information und Kommunikation

4. Organe der Bereitschaften

4.1 Bundesausschuss der Bereitschaften

Der Bundesausschuss der Bereitschaften ist ein Bundesausschuss gemäß Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e.V.

4.1.1 Aufgaben

Im Rahmen der in der DRK-Satzung definierten Aufgaben nimmt der Bundesausschuss der Bereitschaften folgende Aufgaben wahr:

- Förderung der ehrenamtlichen Arbeit im DRK,
- Beratung und Beschlussfassung über Belange der Bereitschaften,
- Beratung der Organe und Gremien des Bundesverbandes in fachlichen Fragen,
- Wahl und Abwahl der Bundesbereitschaftsleitung,
- Vorschlag zur Wahl des Vertreters der Bereitschaften im Präsidium des DRK e.V. durch die Bundesversammlung,
- Beteiligung des Bundesausschusses bei Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Bund, die den unmittelbaren Kernbereich der Bereitschaften betreffen.

4.1.2 Zusammensetzung

Dem Bundesausschuss der Bereitschaften gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) Die Bundesbereitschaftsleitung
- b) Je Landesverband zwei Angehörige der Landesbereitschaftsleitung beiderlei Geschlechts oder deren Vertreter.
- c) Bis zu 4 weitere hinzu gewählte Personen. Vorschlagsberechtigt hierzu sind die Ausschuss-Mitglieder.

Dem Bundesausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- Je ein/e Vertreter/-in der anderen Gemeinschaften
- Vertreter des DRK-Generalsekretariats

4.1.3 Befugnisse

Der Bundesausschuss der Bereitschaften ist im Rahmen der Satzung des DRK e. V. befugt zur

- Strategischen Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften,
- Festlegung der Inhalte der Ordnung der Bereitschaften sowie weiterer Regelwerke der Bereitschaften,
- Festlegung des Rahmens der Bereitschaftsarbeit (z.B. Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen),
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten,
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Bundesausschusses der Bereitschaften.

Der Bundesausschuss der Bereitschaften ist im Rahmen der Satzung des DRK e. V. berechtigt, Regeln für fachspezifische Maßnahmen sowie für die Durchführung von Aufgaben und Maßnahmen allgemein und verbindlich für die Bereitschaften fest zu legen.

4.1.4 Leitung

Der Bundesausschuss der Bereitschaften wird von der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer oder einem der zwei stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die/der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden gleichzeitig die Bundesbereitschaftsleitung.

4.1.5 Beschlussfähigkeit

Der Bundesausschuss der Bereitschaften ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Nummer 4.1.2 anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied der Bundesbereitschaftsleitung.

4.1.6 Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Bundesausschusses werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

Beschlüsse des Bundesausschusses werden ggf. den zuständigen Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

4.1.7 Wahl

Die Bundesbereitschaftsleitung wird von den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Nummer 4.1.2 b. und 4.1.2 c. gewählt.

Die Wahl des Bundesbereitschaftsleiters bzw. der Bundesbereitschaftsleiterin und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen findet in getrennten Wahlgängen statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Bei Wahl eines Mitglieds gemäß Nummer 4.1.2 b. in die Bundesbereitschaftsleitung steht es dem entsendenden Landesverband frei, eine andere Vertretung zu bestimmen.

4.1.8 Misstrauensantrag

Gegen die Bundesbereitschaftsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesausschusses der Bereitschaften Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesausschusses der Bereitschaften an den Bundesausschuss der Bereitschaften. Hierauf ist unverzüglich der Bundesausschuss der Bereitschaften ordnungsgemäß einzuberufen.

Bei Anträgen gegen die gesamte Bundesbereitschaftsleitung sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen.

Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als 50% der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen.

Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

4.1.9 Weitere Regelungen

Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

4.2 Bundesbereitschaftsleitung

4.2.1 Aufgaben

- Planung und Leitung der Arbeit der Bereitschaften auf Bundesebene sowie Mitwirkung bei ihrer Gestaltung
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen des Bundesausschusses der Bereitschaften
- Vertretung der Bereitschaften in Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit
- Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesausschusses der Bereitschaften und ggf. Vertretung der Beschlüsse gegenüber den zuständigen Organen des DRK-Bundesverbandes
- Vortragsrecht in den Organen des DRK e.V.
- Zusammenarbeit mit dem von der Bundesversammlung gewählten Vertreter der Bereitschaften im Präsidium des DRK e.V.
- Mitwirkung des Bundesbereitschaftsleiters bzw. der Bundesbereitschaftsleiterin im DRK - Präsidium
- Verantwortung für die Umsetzung der relevanten Beschlüsse der Organe des DRK-Bundesverbandes im Bundesausschuss der Bereitschaften
- Mitwirkung im Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst
- Verantwortung für die notwendige Einheitlichkeit der Bereitschaften
- Zusammenarbeit mit dem bzw. der Bundes-Katastrophenschutz-Beauftragten und ggf. Mitwirkung im Einsatzstab des Bundesverbandes
- Leitung von bundesweiten nationalen und internationalen Veranstaltungen der Bereitschaften
- Beratung sowie Hilfestellung bei der Arbeit der Bereitschaften auf Landesverbandsebene

- Zusammenarbeit mit dem Vorstand des DRK e.V.

4.2.2 Zusammensetzung

Die Bundesbereitschaftsleitung besteht aus dem

- Bundesbereitschaftsleiter bzw. der Bundesbereitschaftsleiterin
- bis zu zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen

Der Bundesbereitschaftsleitung müssen Vertreter beiderlei Geschlechts angehören.

Der im DRK-Generalsekretariat für die Bereitschaften verantwortliche hauptamtliche Referent bzw. die Referentin gehört der Bundesbereitschaftsleitung mit beratender Stimme an.

4.2.3 Befugnisse

Die Bundesbereitschaftsleitung ist befugt zur

- Vertretung der Interessen der Bereitschaften in DRK-Gremien auf Bundesebene
- Vertretung der Bundesebene der Bereitschaften bei den Landesverbänden
- Teilnahme an Veranstaltungen aller Gliederungen der Bereitschaften in Abstimmung mit dem DRK-Bundesverband
- Mitarbeit der Bereitschaften in nationalen und internationalen Gremien unter Berücksichtigung gesamtverbandlicher Interessen und in Abstimmung mit dem DRK-Bundesverband
- Hinzuziehung von zusätzlichen Fachkräften zu ihrer Beratung

4.2.4 Amtszeit

Die Amtsdauer richtet sich nach der für das DRK-Präsidium maßgeblichen Amtszeit. Sie beginnt und endet mit Neuwahl des DRK-Präsidiums. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

4.3 Landesausschuss der Bereitschaften

Die Bereitschaften der Kreisverbände werden durch die Kreisbereitschaftsleitungen im Landesausschuss der Bereitschaften vertreten. Dem Landesausschuss der Bereitschaften gehören stimmberechtigt je zwei Vertreter der Kreisbereitschaftsleitungen im Landesverband sowie die Landesbereitschaftsleitung an.

Die Teilnahme und Mitwirkung weiterer Personen wird durch die Geschäftsordnung des Landesausschuss der Bereitschaften geregelt.

Der Landesausschuss der Bereitschaften berät über Angelegenheiten der Bereitschaften auf Landesebene, koordiniert ihre Arbeit und fasst die erforderlichen Beschlüsse im Rahmen seiner Zuständigkeiten. Weitere Regelungen sind in einer Geschäftsordnung des Landesausschuss der Bereitschaften zu treffen.

4.4 Kreisausschuss der Bereitschaften

Die Bereitschaften des Kreisverbandes werden durch die Bereitschaftsleitungen im Kreisausschuss der Bereitschaften vertreten. Dem Kreisausschuss der Bereitschaften gehören stimmberechtigt je zwei Vertreter der Bereitschaftsleitungen im Kreisverband sowie die Kreisbereitschaftsleitung an.

Die Teilnahme und Mitwirkung weiterer Personen wird durch die Geschäftsordnung des Kreisausschuss der Bereitschaften geregelt.

Der Kreisausschuss der Bereitschaften berät über Angelegenheiten der Bereitschaften auf Kreisverbandsebene, koordiniert ihre Arbeit und fasst die erforderlichen Beschlüsse im Rahmen seiner Zuständigkeiten. Weitere Regelungen sind in einer Geschäftsordnung des Kreisausschuss der Bereitschaften zu treffen.

4.5 Bereitschaftsversammlung

Der Bereitschaftsversammlung gehören die Angehörigen der Bereitschaft an. Sie entscheidet, welche Aufgaben von der Bereitschaft in welchem Umfang vorrangig vor Ort wahrgenommen werden sollen. Hierzu ist die Absprache mit dem jeweiligen Vorstand/Präsidium, der Kreisbereitschafts- und der Bereitschaftsleitung erforderlich. Die Bereitschaftsversammlung orientiert sich in erster Linie an den Notlagen und dem Bedarf vor Ort und - soweit möglich - an den Interessen der Bereitschaftsangehörigen und freien Mitarbeiter.

Die Bereitschaftsversammlung ist mindestens einmal jährlich durch die Bereitschaftsleitung einzuberufen. Die Einladung zur Bereitschaftsversammlung erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungstermin unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit. Zeitgleich ist diese Einladung der Kreisbereitschaftsleitung zu übermitteln. Die Bereitschaftsleitung kann zur Einberufung einer Bereitschaftsversammlung verpflichtet werden, wenn dies durch die Kreisbereitschaftsleitung oder mindestens 2/3 der Angehörigen schriftlich gewünscht wird.

5. Zugehörigkeit und Mitarbeit in Bereitschaften

5.1 Mitarbeit in Bereitschaften

Die aktive Mitarbeit in einer Bereitschaft ist möglich

- als Angehörige der Bereitschaft
- als Anwärter der Bereitschaft
- als frei Mitarbeitende in der Bereitschaft

5.1.1 Angehörige der Bereitschaften nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Bereitschaften unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation voll umfänglich teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich. Soweit die Angehörigen nicht mehr voll tätig sein können, gehören sie weiterhin zum aktiven Dienst der Bereitschaft, wenn sie diesen nicht freiwillig verlassen möchten. Die Bereitschaftsleitung beurteilt im Benehmen mit dem Betroffenen und ggf. dem Rotkreuz-Arzt bzw. der Rotkreuz-Ärztin deren dienstliche Fähigkeiten und entscheidet über den weiteren Umfang der Mitwirkung.

5.1.2 Eine Mitwirkung in DRK-Einsatzformationen ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie an Übungen zur Vorbereitung auf die Mitwirkung in Einsatzformationen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich.

5.1.3 Anwärter der Bereitschaften nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Bereitschaft unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation voll umfänglich teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich. Die Anwartschaft endet mit der Aufnahme in eine Bereitschaft.

5.1.4 Frei Mitarbeitende der Bereitschaften nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/ oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.

5.1.5 Solange noch keine örtliche, altersgerechte JRK-Gruppe besteht, können sich Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr einer Bereitschaft anschließen.

5.2 Aufnahme in die Bereitschaft

Die Zugehörigkeit zu einer Bereitschaft muss bei der jeweiligen Bereitschaftsleitung gemäß landesverbandlicher Regelungen schriftlich beantragt werden.

Über die Aufnahme als Angehöriger der Bereitschaft entscheidet die Bereitschaftsleitung nach Ablauf einer Anwartschaft von mindestens 6 Monaten. Bei Wohnortwechsel oder Wechsel aus einer anderen Gemeinschaft kann auf die Anwartschaft ganz oder teilweise verzichtet werden. Eine Aufnahme in die Bereitschaft erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft gemäß den Regelungen der Satzungen der Kreisverbände.

Über die Aufnahme als frei Mitarbeitender der Bereitschaft entscheidet die Bereitschaftsleitung.

5.3 Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft

Möchten Angehörige, Anwärter oder frei Mitarbeitende der Bereitschaften gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein, ist hierüber Einvernehmen zwischen dem Mitwirkenden, der Bereitschaftsleitung und der weiteren Gemeinschaftsleitung zu erzielen.

Gemeinsam ist zu vereinbaren, welche Gemeinschaftsleitung federführend zuständig sein soll.

Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln.

5.4 Beendigung der Zugehörigkeit

Für Angehörige der Bereitschaften endet ihre Zugehörigkeit durch

- Austritt aus der Bereitschaft
- Ausschluss aus der Bereitschaft
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK

Die Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Angehöriger einer Bereitschaft über einen Zeitraum von 12 Monaten ohne Beurlaubung nicht erschienen ist. Das Erlöschen der Zugehörigkeit

ist dem Angehörigen schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Angehörige auf einer höheren Verbandsstufe aktiv tätig ist.

Für Anwärter der Bereitschaft endet ihre Zugehörigkeit durch

- Ablehnung des Aufnahmeantrags
- Rücknahme des Antrags
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK

Für frei Mitarbeitende der Bereitschaft endet ihre Zugehörigkeit durch

- Ende der zeitlich bzw. inhaltlich begrenzten Tätigkeit
- Beendigung der freien Mitarbeit durch den frei Mitarbeitenden oder aufgrund der Entscheidung der Bereitschaftsleitung
- Ausschluss aus dem DRK

5.5 Gesundheitszustand

Um Angehörige, Anwärter und frei Mitarbeitende der Bereitschaften vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, wird deren Gesundheit entsprechend ihrer Tätigkeit unter Verantwortung des zuständigen Rotkreuz-Arztes überwacht.

Anwärter haben sich hierfür innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Mitarbeit, Angehörige der Bereitschaften nachfolgend mindestens alle fünf Jahre von einem Arzt ihres Vertrauens die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstes in der Bereitschaft gemäß DRK-Merkblatt für Ärzte, das dem untersuchenden Arzt zu übergeben ist, bescheinigen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem zuständigen Rotkreuz-Arzt zu übergeben und den Personalunterlagen beizufügen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen mit der Folge von Einschränkungen der Verwendungsmöglichkeit im Rotkreuz-Dienst sind vom Mitwirkenden dem zuständigen Rotkreuz-Arzt und den zuständigen Leitungs- und Führungskräften unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind in den Personalunterlagen zu vermerken und bei Einsatzplänen und Einsätzen zu berücksichtigen.

Für die Mitwirkung in speziellen Aufgabenbereichen bzw. für besondere Funktionen, z.B.

- Atemschutzgeräteträger, Atemschutzgerätewart
- Rettungsdienst
- Auslandseinsätze

sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durch beauftragte Ärzte erforderlich. Dabei ist gemäß der oben genannten Regularien zu verfahren.

Soweit nicht anders geregelt, sind die Kosten der Untersuchung vom zuständigen Kreisverband zu tragen.

5.6 Freistellungsverfahren

Die Angehörigen der Bereitschaften haben die Möglichkeit, aufgrund ihrer Mitarbeit die Freistellung von gesetzlichen Dienstplichten (Wehr-/Zivildienst) zu beantragen. Die Freistellung erfolgt nach geltendem Recht. Der Antrag wird über die jeweilige Bereitschaftsleitung, die eine Empfeh-

lung abgibt, gestellt und an den Kreisverband weitergeleitet. Ein Anspruch auf Freistellung besteht nicht. Die Freistellung bedarf der Zustimmung durch den/die Kreisbereitschaftsleiter/in.

6. Rechte und Pflichten

In Ergänzung der Bestimmungen in Nummer 1 werden die Rechte und Pflichten der in Bereitschaften Mitwirkenden nachfolgend festgelegt. Sie beziehen sich auf alle aktiv Tätigen gemäß Nummer 5.1, sofern keine Einschränkung erfolgt.

6.1 Rechte

- Stimmrecht in der Bereitschaftsversammlung für Angehörige der Bereitschaften. Anwärter und frei Mitarbeitende haben das Recht der Teilnahme an der Bereitschaftsversammlung.
- Aktives Wahlrecht innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- Passives Wahlrecht innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung.
- Tragen der Dienstbekleidung durch Angehörige der Bereitschaften; Anwärter und frei Mitarbeitende erhalten im Einsatzfall die erforderliche Schutzkleidung. Näheres regelt die Dienstbekleidungsordnung.
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung.
- Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind.
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- Dienstbefreiung (Beurlaubung) in begründeten Fällen. Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Bereitschaftsleitung abzusprechen.
- Einsichtnahme in eigene Personalunterlagen und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern.

6.2 Pflichten

- Weisungen der vorgesetzten Leitungs- und Führungskräfte, die in Zusammenhang mit der Mitwirkung im Deutschen Roten Kreuz stehen, ist Folge zu leisten.
- Freiwillig übernommene Dienste sind verbindlich und regelmäßig zu leisten; Verhinderungen sind unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen.
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Die Zugehörigkeit zu einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation als aktives Mitglied oder die Einbindung in Alarmstrukturen außerhalb der Bereitschaften ist der Bereitschaftsleitung anzuzeigen, um die Verfügbarkeit für Einsätze zu klären.
- Im Einsatz und auf Anweisung ist die bereitgestellte Schutzkleidung zu tragen.
- Dienst- und Einsatzkleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten. Mängel sind der Bereitschaftsleitung oder Einsatzführung unverzüglich zu melden. Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrs- und sonstige staatliche Vorschriften sowie andere Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

7. Aus- Fort- und Weiterbildung

Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte tragen die Verantwortung dafür, dass die Angehörigen, Anwärter und frei Mitarbeitenden der Bereitschaften die für die Dienstdurchführung erforderliche Ausbildung erhalten und diese sich durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen ständig auf dem Laufenden halten. Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte achten dabei auf eine breite fachliche Grundausbildung, um die in Bereitschaften Mitwirkenden multifunktional einsetzen zu können.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Bereitschaftsleitung zu ermöglichen.

Auf die rechtzeitige Qualifizierung von Leitungs- und Führungskräften ist im Sinne vorausschauender Personalentwicklung zu achten.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die DRK-Ausbildungsordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Gemeinschaft Bereitschaften. In Zielsetzung und Inhalten vergleichbare Qualifikationen können durch die Landesbereitschaftsleitung anerkannt werden.

8. Anerkennung

Besondere Leistungen sind durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen.

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß den gesetzlichen und den Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Weitere Ausführungen enthält die „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“. Einzelheiten zur Trageweise von Auszeichnungen regelt die „Dienstbekleidungsordnung für die Angehörigen der Rotkreuz- Gemeinschaften“.

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Anwartschaften, Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten sowie Zeiten der Freiwilligendienste (z.B. Freiwilliges soziales Jahr) werden berücksichtigt. Beurlaubungen werden insgesamt bis maximal 12 Monate angerechnet.

9. Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Bereitschaften

Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ geregelt, die diese Ordnung ergänzt.

10. Leitung und Führung der Bereitschaften

Leitungskräfte leiten die Bereitschaften, Führungskräfte führen Einsatzformationen gemäß Nummer 3.5 oder sind in der Führungsorganisation tätig. Leitungs- und Führungskräfte haben Stellvertreter. In den Bereitschaftsleitungen sollen beide Geschlechter vertreten sein.

10.1 Aufgaben

Die Bereitschaftsleitungen der jeweiligen Verbandsebenen sind in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich für die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien und Leitungen der unmittelbar übergeordneten und nachgeordneten Ebenen. Sie sind insbesondere verantwortlich für die Aufgabenerfüllung der Gemeinschaft Bereitschaften nach Ziff. 2.1 sowie für die Gemeinschaftspflege. Sie gewährleisten die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften.

Führungskräfte sind für ihre Einsatzformationen bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Einsätzen und Übungen verantwortlich.

Näheres zu Aufgaben und Tätigkeiten der Leitungs- und Führungskräfte sind in Dienstvorschriften oder Aufgabenkatalogen festgelegt.

10.2 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Wahl bzw. Ernennung von Leitungs- und Führungskräften und deren Stellvertretungen sind:

- Vorgeschriebene fachliche Ausbildung (Fachkompetenz)
- Vorgeschriebene Leitungs- / Führungskräftequalifizierung (Methodenkompetenz)
- Persönliche Eignung (Sozialkompetenz)
- Angehöriger einer Bereitschaft und Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit

Kandidaten für ein Leitungsamt, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht alle erforderlichen Ausbildungen absolviert haben, können dennoch gewählt werden. Sie müssen die vollständige Ausbildung der darunter liegenden Leitungsebene abgeschlossen haben und die fehlenden Ausbildungen innerhalb der Wahlperiode nachholen. Für die Wiederwahl der Leitungskraft sind die abgeschlossene Ausbildung und regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen Voraussetzung.

Führungskräfte müssen die Voraussetzungen bei Ernennung erfüllen.

10.2.1 Wahlen außerhalb der Wahlperioden

Im Falle einer Nachwahl für die restliche Amtszeit einer Leitungskraft ist die möglicherweise ausstehende Qualifikation in einer maximalen Zeitspanne von vier Jahren zu erledigen.

10.3 Wahl / Ernennung

Zugunsten der Aufgabenqualität sollten Leitungs- und Führungspositionen auf möglichst viele Personen verteilt werden.

Leistungs- und Führungskräfte sollen für die Dauer ihrer Wahl / Ernennung keine gleichartigen oder ähnlichen Ämter bekleiden, da hierdurch die Wahrnehmung der Aufgaben gefährdet wird. Da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche aktive Mitarbeit erfordert, kann nicht als Führungskraft ernannt werden, wer einer gleichartigen oder ähnlichen im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation als aktives Mitglied angehört.

10.3.1 Wahl der Leitungskräfte

Die Bereitschaftsleitung auf örtlicher Ebene wird durch die Bereitschaftsversammlung gewählt und durch die Kreisbereitschaftsleitung bestätigt. Die Bestätigung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nummer 10.2. oder 10.2.1 erfüllt sind.

Leiter besonderer Gruppen werden durch die Angehörigen dieser Gruppen gewählt und durch die Bereitschafts-, Kreis- bzw. Landesbereitschaftsleitung bestätigt. Die Bestätigung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gem. Nummer 10.2 oder 10.2.1 erfüllt sind.

Die Kreisbereitschaftsleitung wird durch den Kreisausschuss der Bereitschaften gewählt und durch die jeweilige Landesbereitschaftsleitung bestätigt. Die Bestätigung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nummer 10.2. oder 10.2.1 erfüllt sind.

Die Landesbereitschaftsleitung setzt sich zusammen aus dem Landesbereitschaftsleiter und der Landesbereitschaftsleiterin und bis zu jeweils zwei Stellvertretern. Die Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung werden durch den Landesausschuss der Bereitschaften gewählt. Landesbereitschaftsleiterin. Landesbereitschaftsleiter und deren Vertreter führen die Amtsbezeichnung „Landesdirektor/in der Bereitschaften“.

10.3.2 Ernennung von Führungskräften

Führungskräfte werden von den zuständigen Leitungen der Bereitschaften ernannt. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind Führungskräfte für den Zivil- und Katastrophenschutz der zuständigen Behörde mitzuteilen.

10.3.2.1 Zuständige Leitungskräfte

Zuständige Leitungskräfte nach 10.3.2 sind die Kreisbereitschaftsleitungen.

Die Ernennung von Führungskräften der Einsatzformationen nach 3.5 und 3.5.1 erfolgt durch die Kreisbereitschaftsleitung, eine Delegation ist möglich.

10.3.3 Ernennung von Fachberatern und Beauftragten

Leistungs- und Führungskräfte aller Verbandsebenen können sich der Fachkompetenz von Fachberatern und Beauftragten bedienen. Diese werden von der jeweils zuständigen Bereitschaftsleitung ernannt.

10.4 Amtszeit

Die Amtszeit der Leitungskräfte richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen ehrenamtlichen Vorstände / Präsidien. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Amtszeit der Führungskräfte orientiert sich an der Wahlperiode der zuständigen ehrenamtlichen Vorstände / Präsidien. Innerhalb von 3 Monaten nach deren Ablauf sind Amtsinhaber zu bestätigen oder neue Führungskräfte zu benennen. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit sind die Amtsgeschäfte bis zur Bestätigung oder Neuberufung weiter wahrzunehmen. Die Tätigkeit als Führungskraft in Einsatzformationen soll mit dem Renteneintrittsalter für die Regelaltersrente enden.

10.5 Abwahl / Widerruf / Abberufung

Die Abwahl, der Widerruf der Bestätigung bzw. Ernennung oder die Abberufung erfolgen durch dieselben Gremien, Leitungs- und Führungsebenen, die für die Wahl, Bestätigung bzw. Ernennung zuständig sind.

10.5.1 Abwahl von Leitungskräften

Gegen Bereitschaftsleitungen aller Verbandsebenen oder einzelne ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Wahlorgans Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist unverzüglich das zuständige Wahlorgan der Bereitschaften ordnungsgemäß in Textform mindestens 14 Tage vor Veranstaltungstermin unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit einzuberufen.

Bei Anträgen gegen die gesamte Bereitschaftsleitung ist gleichzeitig mit dem Antrag mindestens ein Vorschlag zur Kandidatur für die Position der Bereitschaftsleiterin oder des Bereitschaftsleiters vorzulegen.

Eine Abwahl kann nur erfolgen, wenn mehr als 50% aller Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen.

Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

10.5.2 Widerruf der Ernennung von Führungskräften

Die Ernennung von Führungskräften ist zu widerrufen, wenn diese

- sich als ungeeignet erweisen
- an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig teilnehmen
- wegen anderer Aufgaben ihre Einsatzfähigkeit gefährden

Bei Widerruf der Ernennung steht das Beschwerdeverfahren gem. Ziffer IV der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ offen.

Bei Verfehlungen gem. Ziffer V.1 der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren können Führungskräfte abberufen werden. Einzelheiten regelt die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren.

10.5.3 Widerruf der Ernennung von Fachberatern und Beauftragten

Die Ernennung von Fachberatern und Beauftragten kann widerrufen werden, wenn

- diese sich als ungeeignet erweisen
- diese Weisungen der zuständigen Leitungskräfte wiederholt nicht nachkommen
- ein Bedarf nicht mehr gegeben ist

Bei Widerruf der Ernennung steht das Beschwerdeverfahren gem. Ziffer IV der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ offen.

10.5.4 Amtsniederlegung

Eine vor Beendigung der regulären Amtszeit beabsichtigte Amtsniederlegung von Leitungs- und Führungskräften ist schriftlich gegenüber der nächsthöheren Leitungsebene zu erklären. Ist mit der Funktion ein Vorstandsamt verbunden, ist auch der jeweilige Vorstand schriftlich über die Amtsniederlegung zu informieren. Die Funktionsniederlegung stellt gleichzeitig den Rücktritt vom Vorstandsamt dar.

10.6 Weisungsbefugnis

10.6.1 Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte

Bereitschaftsleitungen aller Ebenen sind gegenüber den jeweils nachgeordneten Bereitschaftsleitungen und Führungskräften, örtliche Bereitschaftsleitungen gegenüber den in der Bereitschaft Mitwirkenden weisungsbefugt. Führungskräfte sind im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen den unterstellten Kräften gegenüber weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuzdienst.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, kann die übergeordnete Bereitschaftsleitung auch unmittelbar den in der Bereitschaft Mitwirkenden Weisungen erteilen. Die unmittelbar zuständige Leitungs- oder Führungskraft ist unverzüglich zu informieren.

10.6.2 Satzungsgemäßes Weisungsrecht

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, der Präsidenten der Landesverbände und der Präsidenten / Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

10.6.3 Fachliche Weisungsberechtigung

Ärzte und sonstiges besonders benanntes qualifiziertes Personal sind nur in ihrer fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

10.6.4 Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen

Das Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen ist gesondert im Rahmen der DRK-Katastrophenschutz-Vorschrift, ergänzenden Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

10.6.5 Weisungsrecht innerhalb der Bereitschaftsleitung

Die Leiter/innen aller Ebenen sind gegenüber ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern weisungsbefugt.

10.7 Einrichtung von Einsatzstäben

Für die Koordinierung und Sicherstellung von Einsätzen werden Einsatzstäbe (z.B. Leitungsgruppen) gebildet. Einzelheiten regeln die DRK-Katastrophenschutz-Vorschrift, ergänzende Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände.

11. Ausstattung der Bereitschaften

Die Ausstattung der Bereitschaften und Einsatzformationen sowie der Angehörigen der Bereitschaften orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden.

Die Ausrüstung und Ausstattung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Vorschriften) entsprechen. Die Führungskräfte wirken in den jeweiligen ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien darauf hin, dass dementsprechend Ausrüstung und Ausstattung beschafft, vorgehalten und bereitgestellt wird.

12 Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen

12.1 Geltungsbereich

Die Ordnung der Bereitschaften im DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V. tritt mit Beschluss der Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. vom 18.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung der Bereitschaften in der überarbeiteten Fassung vom 08.07.2000 aufgehoben.

Die Bundes- und Landessatzung einschließlich der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.